

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Göhren-Lebbin

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhren-Lebbin vom 21. September 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Göhren-Lebbin erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Göhren-Lebbin - Kurabgabensatzung - vom 06.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe a) wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 1 Buchstabe b) wird Absatz 1 Buchstabe a).
- c) Absatz 1 Buchstabe c) wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 1 Buchstabe d) wird Absatz 1 Buchstabe b).
- e) Der bisherige Absatz 1 Buchstabe e) wird Absatz 1 Buchstabe c).

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Schwerbehinderte gegen Vorlage des Behindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von 50 – 99“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft

Göhren-Lebbin, den 03.11.2016

gez. Becher
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.